



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

An alle Halter von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten im Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge

Datum: **20.04.2017**  
Amt/Bereich: Amt für Verbraucherschutz  
Ansprechpartner/in: Frau Hesse  
Besucheranschrift: Schloßhof 2/4  
01796 Pirna  
Gebäude/Zimmer: EF.0.08  
Telefon: 03501 515-2401  
Telefax: 03501 515-2409  
Aktenzeichen: 24-804. 28-18213  
E-Mail: lueva@landratsamt-pirna.de

### **Aufhebung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über das Verbot der Durchführung von Geflügelausstellungen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art zum Schutz gegen die Geflügelpest im Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge**

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erlässt folgende Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung:

1. Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über das Verbot der Durchführung von Geflügelausstellungen und -märkten, sowie Veranstaltungen ähnlicher Art zum Schutz gegen die Geflügelpest im Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge vom 18.11.2016 (AZ: 24-804. 28-18213) und die Änderungsallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest / Verlängerung des Ausstellungsverbots für Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten bis auf Widerruf vom 12.01.2017 (AZ: 2420) werden aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung wird durch ortsübliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
3. Einsichtnahme:  
Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann zu den Geschäftszeiten im Landratsamt in Pirna sowie auf der Internetseite des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (<http://www.landratsamt-pirna.de>) eingesehen werden.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Hauptsitz: Schloßhof 2/4 01796 Pirna	Allgemeine Öffnungszeiten: Montag 08:00 - 12:00 Uhr Dienstag/Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr	Öffnungszeiten Bürgerbüro (PIR, FTL, DW) Montag 08:00 - 16:00 Uhr Dienstag/Donnerstag 08:00 - 18:00 Uhr
Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung)	Mittwoch Schließtag	Mittwoch 08:00 - 13:00 Uhr
Telefax: +493501 515-1199	Freitag 08:00 - 12:00 Uhr	Freitag 08:00 - 13:00 Uhr
Internet: <a href="http://www.landratsamt-pirna.de">www.landratsamt-pirna.de</a>	Schließtage: Tag nach Himmelfahrt, 24. und 31. Dezember des Jahres	
Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden - BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE12 8505 0300 3000 001920		



## Begründung

### I. Sachverhalt

Am 20.03.2017 ist der letzte amtliche Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest im Landkreis Sächsische Schweiz Osterzgebirge festgestellt worden. Mit Aufhebung des Beobachtungsgebietes gemäß Geflügelpestverordnung bestehen im Landkreis keine weiteren Restriktionszonen. Die landesweite Aufstallungspflicht von Geflügel wurde durch die Landesdirektion Sachsen am 20.03.2017 aufgehoben.

### II. Rechtliche Würdigung

Das Amt für Verbraucherschutz des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist auf Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014 (SächsGVBl. Nr. 10 S. 386) die sachlich zuständige Behörde.

Die örtliche Zuständigkeit geht aus § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19.05.2010 hervor.

Zu Ziffer 1:

Seit Ende Februar 2017 sind in Deutschland die Ausbrüche der Geflügelpest stark rückläufig. Für Sachsen wurden vom 15.03. bis zum 15.04.2017 nur 6 Ausbrüche im Wildvogelbereich gemeldet. Daher wird das Risiko von Geflügelausstellungen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art als vertretbar angesehen und das generelle Verbot solcher Veranstaltung widerrufen.

zu 2 und 3: Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung nach Ziffer 3 erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens, des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 7 der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 4 der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Die vollständige Begründung kann im Landratsamt in Pirna zu den üblichen Geschäftszeiten und auf der Internetseite des Landkreises Sächsische Schweiz- Osterzgebirge (<http://www.landratsamt-pirna.de>) eingesehen werden.

Die Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG ortsüblich bekannt gegeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

zu 4: Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).



***Rechtsbehelfsbelehrung***

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, - Landratsamt -, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis: Die in der „Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen“ festgelegten hohen Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügelhaltungen sind bis zum Ende der Geltungsdauer dieser Bundesverordnung einzuhalten.

— Benita Plischke  
Amtstierärztin